



---

**Resolution 2488 (2019)****verabschiedet auf der 8617. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. September 2019**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

*unter Begrüßung* der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern unternommenen verstärkten Anstrengungen, die Reform des Sicherheitssektors voranzutreiben, einschließlich der laufenden Dislozierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik sowie der Verabschiedung eines Nationalen Verteidigungsplans, eines Einsatzkonzepts für die Kräfte und einer Nationalen Sicherheitspolitik, und *im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik ihre Verteidigungs- und Sicherheitskräfte so ausbilden und ausstatten, dass sie in der Lage sind, den Bedrohungen der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger des Landes auf verhältnismäßige Weise zu begegnen,

*begrüßend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und 14 bewaffnete Gruppen am 6. Februar 2019 in Bangui im Anschluss an die vom 24. Januar bis 5. Februar 2019 im Rahmen der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union in Khartum (Sudan) geführten Friedensgespräche das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Abkommen“) unterzeichneten, ferner *unter Begrüßung* des zwischen den Unterzeichnerparteien des Abkommens erzielten Konsenses zur Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung im Einklang mit Artikel 21 des Abkommens sowie des Engagements der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Vereinten Nationen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, das Abkommen in gutem Glauben und unverzüglich durchzuführen, um dem von der Bevölkerung des Landes zum Ausdruck gebrachten Streben nach Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung Rechnung zu tragen, und *mit der Aufforderung* an die Nachbarstaaten, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner, die Durchführung des Abkommens zu unterstützen und ihre Maßnahmen zu koordinieren, um der Zentralafrikanischen Republik dauerhaft Frieden und Stabilität zu bringen,



an seine Absicht *erinnernd*, die Waffenembargomaßnahmen gegen die Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Lichte der Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 (S/PRST/2019/3) definierten wesentlichen Kriterien bis zum 30. September 2019 zu überprüfen,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik vom 30. Juni 2019 an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) betreffend die Zentralafrikanische Republik („Sanktionsausschuss“) gemäß Ziffer 11 der Resolution 2454 (2019) und von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juli 2019 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2019/609) gemäß Ziffer 10 der Resolution 2454 (2019),

*begrüßend*, dass sich die Behörden der Zentralafrikanischen Republik zusammen mit ihren internationalen Partnern entschlossen gezeigt haben, die erforderlichen Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 (S/PRST/2019/3) definierten wesentlichen Kriterien zu erzielen, und sie *ermutigend*, sich weiter um die Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen zu bemühen,

*Kenntnis nehmend* von dem Halbzeitbericht (S/2019/608) der gemäß Resolution 2127 (2013) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Zentralafrikanische Republik, deren Mandat gemäß Resolution 2454 (2019) verlängert wurde, und *Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Sachverständigengruppe,

*feststellend*, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* daran, dass alle Mitgliedstaaten gemäß den mit Ziffer 1 der Resolution 2399 (2018) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 2454 (2019) bis zum 31. Januar 2020 verlängerten Maßnahmen weiter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sei es auf direktem oder indirektem Weg, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, an die Zentralafrikanische Republik geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und zu verhindern, dass dort technische Hilfe, Ausbildung, finanzielle und andere Hilfe bereitgestellt wird, die mit militärischen Aktivitäten oder mit der Bereitstellung, der Wartung oder dem Einsatz von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich der Bereitstellung bewaffneter Söldner, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet kommen oder nicht, zusammenhängt;

2. *beschließt* entsprechend seiner in Ziffer 10 der Resolution 2454 (2019) erklärten Absicht, die Maßnahmen des gegen die Behörden der Zentralafrikanischen Republik verhängten Waffenembargos zu überprüfen und die mit Ziffer 1 der Resolution 2399 (2018) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 2454 (2019) verlängerten Maßnahmen so anzupassen, dass sie bis zum 31. Januar 2020 keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich für die Unterstützung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) und der in die Zentralafrikanische Republik entsandten Ausbildungsmissionen der Europäischen Union, der unter den Bedingungen gemäß Ziffer 69 der Resolution 2448 (2018) eingesetzten französischen Streitkräfte sowie anderer Streitkräfte von Mitgliedstaaten, die Ausbildung und Hilfe bereitstellen, sofern im Einklang mit Ziffer 2 b) im Voraus angekündigt, oder zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung von Hilfe, einschließlich operativer und nichtoperativer Ausbildung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA und sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden, und ersucht die MINUSCA, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der MINUSCA eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen sowie von in der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe tätigem Personal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt werden;

f) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch Patrouillen unter internationaler Führung, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, und durch bewaffnete Wildhüter des Chinko-Projekts und des Bamingui-Bangoran-Nationalparks bestimmt sind, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden;

g) Lieferungen von Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm sowie von Munition und Komponenten speziell für diese Waffen an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, sofern sie dem Sanktionsausschuss im Voraus angekündigt wurden;

h) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem militärischem Gerät, die nicht in Ziffer 2 g) aufgeführt sind, an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, und die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden; oder

i) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, sofern sie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt wurden;

3. *beschließt*, dass der liefernde Mitgliedstaat die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Sanktionsausschuss die Lieferung von nach Ziffer 2 d), f) und g) zulässigen Gütern anzukündigen, und dass dies mindestens 20 Tage vor der Lieferung zu geschehen hat, und *bestätigt*, dass die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Sanktionsausschuss die Lieferung von nach Ziffer 2 d), f) und g) zulässigen Gütern anzukündigen, und dass dies mindestens 20 Tage vor der Lieferung zu geschehen hat;

4. *beschließt*, dass alle an den Sanktionsausschuss gerichteten Ankündigungen und Anträge auf Gewährung von Ausnahmen Folgendes zu enthalten haben: genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten des Geräts; eine Beschreibung des Geräts einschließlich des Typs, des Kalibers, der Menge sowie der Seriennummern und/oder Chargennummern oder, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gestellt wird, einen Vorschlag, zu welchem Datum/welchen Daten die Seriennummern und/oder Chargennummern vorgelegt werden; einen Vorschlag zum Lieferdatum/den Lieferdaten und zum Lieferort/den Lieferorten; die Beförderungsmodalität(en) und den Beförderungsweg der Sendungen sowie den Verwendungszweck und den Endnutzer, einschließlich der Einheit der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, für die die Sendung bestimmt ist, und des vorgesehenen Lagerorts, und *unterstreicht ferner* die Wichtigkeit, besonderes Gewicht darauf zu legen, im Einzelnen zu erklären, wie das angeforderte Gerät die Reform des Sicherheitssektors unterstützen wird;

5. *beschließt*, dass Rüstungsgüter und sonstiges letales militärisches Gerät, das zum alleinigen Zweck der Entwicklung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik an diese verkauft oder geliefert wird, keinesfalls an eine Einzelperson oder eine Einrichtung weiterverkauft, weitergegeben oder zur Nutzung verfügbar gemacht werden darf, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik oder des verkaufenden oder liefernden Mitgliedstaats steht;

6. *beschließt*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik dem Sanktionsausschuss bis zum 31. Dezember 2019 aktuelle Informationen zum Stand des Prozesses der Sicherheitssektorreform, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Verwaltung der Waffen und Munition übermitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens am 31. Dezember 2019 aktuelle Informationen über die Fortschritte zu geben, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Hinblick auf die in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 (S/PRST/2019/3) definierten wesentlichen Kriterien erzielt haben;

8. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, der Sachverständigengruppe und der MINUSCA zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu den Rüstungsgütern und dem sonstigen letalen militärischen Gerät zu gewähren, die angekündigt und vom Embargo ausgenommen wurden, *betont*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Rüstungsgüter und das sonstige letale militärische Gerät nach dem Eingang im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik kennzeichnen sollen, und *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, ein Register aller im Eigentum der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik stehenden Rüstungsgüter und des entsprechenden Wehrmaterials, insbesondere der Kleinwaffen und leichten Waffen, zu führen, mit dem Ziel, deren Verbreitung besser zu verfolgen und zu überwachen;

9. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik und die Behörden der Nachbarstaaten *auf*, auf regionaler Ebene dabei zusammenzuarbeiten, grenzüberschreitende kriminelle Netzwerke und bewaffnete Gruppen, die am Waffenhandel beteiligt sind, zu untersuchen und zu bekämpfen, *fordert* die Reaktivierung der gemeinsamen bilateralen Kom-

missionen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarstaaten zur Bewältigung grenzüberschreitender Probleme, insbesondere Problemen im Zusammenhang mit dem Waffenhandel, und *begrüßt ferner* in dieser Hinsicht die Reaktivierung der gemeinsamen bilateralen Kommissionen der Zentralafrikanischen Republik und Kameruns und der Zentralafrikanischen Republik und der Republik Kongo sowie die von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik und den Behörden Tschads bekundete Absicht, ihre gemeinsame bilaterale Kommission zu reaktivieren;

10. *versichert*, dass er beabsichtigt, die Situation in der Zentralafrikanischen Republik fortlaufend zu überprüfen und darauf vorbereitet zu sein, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen jederzeit und nach Bedarf, namentlich bis zum 31. Januar 2020, im Lichte der Entwicklung der Sicherheitslage in dem Land und der Fortschritte zu überprüfen, die in Bezug auf den Prozess der Sicherheitssektorreform, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung von Waffen und Munition erzielt wurden, einschließlich in Bezug auf die in den Ziffern 6 und 7 angeforderten aktuellen Informationen;

11. *bekräftigt ferner* alle mit den Ziffern 2 bis 8 der Resolution [2454 \(2019\)](#) verhängten Maßnahmen und festgelegten Bestimmungen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---